

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Oldenburg vom 26.07.2022

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses vom 23. Mai 2022 und Beschluss der Vollversammlung vom 15. Juni 2022 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle auf der Grundlage von § 38 Absatz 1 i.V. mit § 42 i Absatz 3 und §§ 91 Absatz 1 Nr. 4a und Nr. 5 und 106 Absatz 1 Nr. 10 und Nr. 11 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Oldenburg vom 19.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird am Ende, nach „§ 33 Inkrafttreten“, um den Eintrag „Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1“ ergänzt.
2. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in der Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 34 Absatz 1 Satz 2 HwO).“
3. Die Prüfungsordnung erhält folgende Anlage:

Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Für die hier aufgelisteten Prüfungsausschüsse*) ist eine höhere Anzahl als drei ordentliche Mitglieder festgelegt:

Prüfungsausschuss	Regionale Zuständigkeit	Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreterinnen/Stellvertreter)
I. Im Bezirk der Kreishandwerkerschaft Oldenburg		
Elektroniker FR Energie- und Gebäudetechnik	Bezirk der Innung	5
Friseur	Bezirk der Innung	5
Zweiradmechatroniker	Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg	5
I. Im Bezirk der Kreishandwerkerschaft Vechta		
Elektroniker FR Energie- und Gebäudetechnik	Bezirk der Innung	5

Tischler	Bezirk der Innung	5
Zimmerer	Bezirk der Innung	5
II. Im Bezirk der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch		
Kraftfahrzeugmechatroniker	Bezirk der Innung	5

*) Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, welchen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG oder 35 a Absatz 2 Satz 1 HwO die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft.

Oldenburg, den 26.07.2022

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Eckhard Stein
Präsident

Gez. Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer